



Leitbild Hilfskasse SMPV Zürich

Seit 1932 dient die Hilfskasse der gelebten Solidarität unter den Verbandsmitgliedern. Diese Tradition soll im SMPV Zürich fortbestehen. Damit achten wir den grossen Einsatz der Verbandsmitglieder seit 1932.

Die berufliche Laufbahn als Musikpädagogin oder Musikpädagoge oder persönliche Lebenskrisen können finanzielle Härtesituationen mit sich bringen. Dies unabhängig davon, ob ein Verbandsmitglied noch berufstätig ist oder bereits in die Pensionierung eingetreten ist.

Die Sozialwerke und die Caritas-Kulturlegi unterstützen in prekären wirtschaftlichen Lebenssituationen. Ein hoher Einsatz für die wirtschaftliche Selbständigkeit von jedem einzelnen Menschen bildet dabei die Basis. Diesem Grundsatz bleibt auch die Hilfskasse des SMPV Sektion Zürich treu. Sie unterstützt Mitglieder, die eine Brücke aus einer sozialen Notlage zurück in die wirtschaftliche Eigenständigkeit brauchen.

Die Hilfskassenkommission kann gesuchstellenden Sektionsmitgliedern unkompliziert und unter Wahrung des Datenschutzes im Rahmen des Hilfskassen-Reglements Unterstützung gewähren. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Hilfskasse selbst beschränkt die Summe jährlicher Auszahlungen, um so über Jahre hinaus zahlungsfähig zu bleiben.

Art. 1

Die Hilfskasse (Art. 3 lit. h der Statuten der Sektion Zürich des SMPV) dient zur Unterstützung von Aktiv- oder Ehrenmitgliedern der Sektion Zürich des SMPV, die mindestens 5 Jahre Mitglied des SMPV Sektion Zürich sind und nachweislich in wirtschaftliche Not geraten sind.

Ferner können besondere Unterstützungsleistungen, wie namentlich die für das Mitglied entgeltliche erste juristische Konsultation in einer beruflichen Rechtsfrage ganz oder teilweise aus der Hilfskasse finanziert werden.

Pro unterstütztes Mitglied darf der ausgerichtete Betrag insgesamt Fr.5'000 über alle Bezugsjahre und Fr. 1'000 im selben Bezugsjahr nicht übersteigen. Darlehen werden nicht gewährt.

Alle Gesuche werden verfahrensmässig gemäss Art. 5 und 6 hiernach abgehandelt.

Sodann kann die Hilfskasse auf Beschluss der Vereinsversammlung maximal bis Fr. 10'000 projektbezogen Anliegen des SMPV Sektion Zürich unterstützen.

Art. 2

Die Hilfskasse wird geäufnet:

- Durch Beiträge der Aktivmitglieder (Art. 21 der Statuten der Sektion Zürich des SMPV);
- Durch die Zinsen des Hilfskassenbestandes;
- Durch Geschenke und Legate, die eigens der Hilfskasse zugewendet werden.

Art. 3

Die Verwaltung der Hilfskasse obliegt einer aus drei Mitgliedern zusammengesetzten Kommission, bestehend aus dem/der Sektionskassier/in und zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Vereinsversammlung gewählt werden.

Art. 4

Die Amtsdauer der Kommission fällt mit der des jeweiligen Vorstandes zusammen. Wiederwahl der Mitglieder der Hilfskassenkommission ist zulässig.

Art. 5

Unterstützungsgesuche sind mit dem eigens dafür vorgesehenen Formular und den nötigen Belegen an das Sektionspräsidium zu richten. Dieses prüft die Gültigkeit und Vollständigkeit und holt bei den Kommissionsmitgliedern die Stellungnahme resp. Die Zustimmung zur Auszahlung ein. Der Entscheid wird mit dem relativen Mehr der Kommissionsmitglieder gefällt und ist nicht anfechtbar.

Art. 6

Ein Rechtsanspruch auf die prinzipielle oder eine betragsmässig bestimmte Gewährung von Hilfskassenleistungen besteht nicht.

Art. 7

Der Vorstand des SMPV Sektion Zürich erstellt im Zeitpunkt, wo der Kassastand am Schluss des Rechnungsjahres Fr. 90'000 beträgt eine Auswertung des Verfahrens nach dem hier vorliegenden Reglement.

Die Auszahlungen müssen ausgewogen im Sinne des Leitbildes umgesetzt sein.

Art. 8

Die Hilfskasse darf nur **a.** bis ins Jahr 2025 oder **b.** bis der Kassabestand am Schluss des Rechnungsjahres Fr. 60'000 beträgt gemäss dem vorliegenden Reglement in Anspruch genommen werden. Tritt Punkt a. oder b. ein, dann legt der Vorstand der Vereinsversammlung einen neuen Antrag über das weitere Verfahren mit der Hilfskasse vor.

Die verfügbaren Gelder sind mündelsicher bei einem schweizerischen Finanzinstitut mit ausgezeichneter Bonität (z.B. Kantonalbank oder Post) anzulegen, wobei die Kündbarkeit für den Fall von Ausschüttungen zu gewährleisten ist.

Art. 9

Die Rechnung der Hilfskasse wird vom / von der Kassier/in der Sektion geführt. Sie ist alljährlich gleichzeitig mit der ordentlichen Jahresrechnung des abgelaufenen Rechnungsjahres der Generalversammlung vorzulegen.

Art. 10

Durch Genehmigung des vorstehenden Reglements tritt das frühere Reglement vom 30. Januar 1999 ausser Kraft. Alle neuen Gesuche werden gemäss diesem neuen Reglement beurteilt. Die bereits hängigen Gesuche werden nach dem zur Zeit der Gesuchstellung geltenden Reglement beurteilt.

Dieses Reglement wurde von der Generalversammlung der Sektion des SMPV vom 24. Januar 2015 in Zürich genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Zürich, 24. Januar 2015

Für die Sektion Zürich des SMPV



Die Präsidentin

Karen Krüttli-Child



Die Vizepräsidentin

Isabel Kempinski